

## Genehmigungsverfahren beim Metropolitankapitel Bamberg

Schreiben an das Stadtpfarramt St. Gangolf  
vom Metropolitankapitel

Bamberg, den 17.2.1905

Betreff: Gründung eines neuen Wallfahrervereins

Wir übersenden Herrn Geistl. Rat und Stadtpfarrer Dietz zur gutachtlichen Äußerung gegen Rückleitung folgendes Gesuch, des in der Pfarrei St. Gangolf neu gegründeten Wallfahrervereins „Maria Hilf“, dessen erstes Gesuch in nämlichen Betreff wir unter Hinweis auf die bereits hierorts bestehende Wallfahrerbruderschaft abschlägig verbeschieden haben.

Dr. Keller

Schreiben des kath. Pfarramtes St. Gangolf

An das hochverehrte Metropolitankapitel

Bamberg, den 21.2.1905

Betreff: Stellungnahme des Pfr. Dietz

Inständig bitte ich das hochverehrliche Metropolitankapitel, doch die Genehmigung für den Wallfahrerverein „Maria Hilf“ zu erteilen. Ich schlage vor, dass dem Präses ein großes und entscheidendes Mitspracherecht eingeräumt wird. Unter diesen Voraussetzungen möge der verein genehmigt werden.

Pfr. Dietz

Schreiben des Metropolitankapitels  
An das Stadtpfarramt St. Gangolf

Bamberg, den 13.4.1905

Betreff: Gründung des Wallfahrervereins  
Zum Bericht vom 21. und 23. Februar 1905

Wir sind bereit dem Wallfahrerverein „Maria Hilf“ die oberhirtliche Bestätigung unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Der genannte Verein darf sich nicht als kirchliche Bruderschaft, sondern nur als einen einfachen religiösen Verein betrachten und bezeichnen.
  2. Die Stellung des geistlichen Präses muß in der Satzung weit mehr hervorgehoben werden, als dies in dem Statutenentwurf der Fall ist. Es muß darin eigens erwähnt werden, dass der jeweilige geistliche Präses durch die oberhirtliche Stelle ernannt wird, ferne dass er in allen rein religiösen Angelegenheiten des Vereins die Entscheidung zu geben hat, während für alle für alle finanziellen Fragen die gesamte Vorstandschaft zuständig ist. Insbesondere obliegt dem Präses die Beaufsichtigung der Wallfahrten wie der Vereinsandachten.
  3. Jede vom Verein zu unternehmende Wallfahrt muß vom Präses oder in dessen Verhinderung von einem anderen Geistlichen begleitet werden, dem die Teilnehmer an der Wallfahrt in allen die religiöse Feier betreffenden Fragen Gehorsam entgegenbringen.
- Die wieder rückfolgenden Statuten sind demgemäß umzuarbeiten und uns zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.

Dr. Keller

Erzbischöfliches Metropolitankapitel

Bamberg, den 25. Mai 1905

An das Stadtpfarramt St. Gangolf

Wallfahrerverein „Maria Hilf“

Zum Bericht vom 9./10. I.M. Nr 140

Indem wir den nunmehr nach unseren Angaben verbesserten Statutenentwurf genehmigen, bestätigen wir nach §7 der Statuten

Herrn Stadtkaplan Wich

als Präses des genannten Vereins.

Wir sprechen dabei die Erwartung aus, dass der Wallfahrerverein „Maria Hilf“ echt kirchlich-religiösen Sinn fördern, dass seine Mitglieder namentlich ein auferbauliches Beispiel geben und dass die Autorität des geistlichen Präses stets die ihr zukommende Achtung genieße. Eine von der Vorstandschaft unterzeichnete Abschrift der Satzung ist anher einzusenden.

Dr. Keller